

## Die kirchliche Entwicklung in Schleswig-Holstein<sup>1</sup>

Es ist nicht leicht, den Lauf einer Entwicklung zu schildern, in der man noch mitten inne steht. „Unparteilichkeit“, wenn sie überhaupt je möglich ist, kann um so weniger erwartet werden, als die Kirche unter den Normen des Gottesworts und des Bekenntnisses steht, an die auch der Geschichtsschreiber der Kirche gebunden ist, wenn er nicht von vornherein darauf verzichten will, ein kritisches Verständnis bei den Lesern zu erwecken. Es wird nicht ausbleiben, daß man einen solchen Bericht „einseitig“ nennen wird; wir trösten uns demgegenüber damit, daß ein anderer als ein einseitiger im gegenwärtigen Stadium nicht möglich sein wird, und daß die kritische Norm, die wir uns genommen haben, unter allen zur Verfügung stehenden die sachgemäßeste darstellt. [168]

Die gegenwärtige Lage in Schleswig-Holstein ist, wie überall in Deutschland, mit als Ergebnis der Ereignisse des Jahres 1933 zu verstehen. Wir würden uns scheuen, eine derartige Selbstverständlichkeit niederzuschreiben, wenn es nicht, wenigstens in Schleswig-Holstein, schon wieder Leute gäbe, die den Ursprung der gegenwärtigen Situation in einem wesentlich späteren Ereignis sehen, nämlich in der Errichtung einer eigenen geistlichen Leitung durch die Bekennende Kirche im Sommer 1935. Es ist jedoch eine unumstößliche Tatsache, daß die Zerstörung der bestehenden landeskirchlichen Ordnung durch die deutsch-christliche Partei im Jahre 1933 den Ausgangspunkt aller späteren Verwirrungen bildet. Dieser Prozeß erfolgte nicht aus einer Bewegung in den Gemeinden heraus, die nicht vorhanden war, sondern „von oben her“, nämlich aus den Möglichkeiten, die die konsistorialen Elemente der Verfassung dem Einbruch neuer Mächte gewährten. Zwei Mitglieder des damaligen Landeskirchenamts, ein Jurist und ein Theologe, ergriffen die Führung; der [erstere](#), Ende Juni 1933 als Staatskommissar eingesetzt, löste sämtliche kirchlichen Körperschaften auf und ließ ohne Gemeindevahl neue bilden, die anordnungsgemäß überwiegend [Deutsche Christen](#) enthalten mußten. Dieser erste Schritt brachte die Politisierung und Säkularisierung der Gemeindekörperschaften und ist bis heute noch nicht verwunden, da noch nicht neu gewählt werden können. Die Zurückziehung des Staatskommissars zugunsten allgemeiner kirchlicher Wahlen brachte keinen Kurswechsel, sondern nur eine andere Methode. Zwei überraschende Verfassungsänderungen bereiteten die Neuwahl der Landessynode vor: Die Kirchenregierung erweiterte sich durch Zuwahl zweier deutsch-christlicher Mitglieder und setzte das Alter der Wählbarkeit zur Landessynode herab. Diese so umgebildete Kirchenregierung berief die so vorher umgestaltete Landessynode. Die Wahlen vollzogen sich überstürzt (es waren nur zwei Tage Vorbereitung möglich) und unter der Parole: Wer nicht deutsch-christlich stimmt, ist als politischer Gegner des [Dritten Reiches](#) anzusehen. Die Synode, die, obwohl unkirchlich in ihrer Struktur und verfassungswidrig in ihrer Entstehung, sich „5. ordentliche Landessynode“ nannte, ist das Fundament der jetzigen landeskirchlichen Ordnung. Ohne gewissenhafte Vorbereitung wurde eine Reihe grundstürzender Gesetze beschlossen, in denen die deutsch-christlichen Forderungen Gestalt gewannen; wir erinnern uns nur noch mit Scham daran, daß als Inhalt des geistlichen Amtes *nicht* der Aufbau der Kirche im christlichen, sondern „im deutschen Geiste“ gesetzlich festgelegt wurde. Diese Gesetze sind dem Kirchenkampf zum Opfer gefallen; geblieben aber ist die Konstruktion des Kirchenregiments. Die Synode, obwohl sie eine „ordentliche Landessynode“ zu sein beanspruchte, wählte einen in der Verfassung nicht vorgesehenen außerordentlich bevollmächtigten Landeskirchenausschuß. Aber das Gesetz über Bildung des Landeskirchenausschusses ist nie von der Kirchenregierung ordnungsmäßig verkündet worden, so daß der Landeskirchenausschuß nicht als rechtmäßig eingesetzt, seine Handlungen nicht als rechtsgültig betrachtet werden können. So haben das 1933 entstandene Kirchenregiment und seine entscheidenden Taten: die Absetzung der alten Bischöfe und zahlreicher Pröpste, die Einsetzung eines Landesbischofs und neuer Pröpste und Mitglieder des Kirchenregiments einen Rechtsboden, der, von der Kirchenerfassung her gesehen, einer Kritik nicht standhält.

Daß in der Kirche unter dem Schein des Rechts das Recht verletzt wurde, bleibt so lange unvergessen, als dieser Mangel an Recht als verfassungsmäßige „Ordnung der Landeskirche“ ausgegeben wird. Die heutige landeskirchliche Ordnung heilig sprechen kann nur, wer ihre Entstehung nicht kennt oder verschweigen will. Oft hat man uns gesagt, wir müßten doch einsehen, daß wir in einer revolutionären Zeit leben, und die Fragen des Rechts nicht so ernst nehmen. Aber man kann sich nicht aufs Revolutionsrecht berufen, ohne eben dadurch einzugestehen, daß Recht gebrochen worden ist, und auf alle Fälle verläßt man mit dieser Argumentation den Boden der Kirche. Denn die Kirche kann nicht

---

<sup>1</sup> in: Das niederdeutsche Luthertum, H. 11 vom 3. Juni 1937, S. 168-174.

Rechtsbruch sanktionieren, sondern höchstens nur erleiden. Wohl darf die Kirche der Welt, in der es ohne Rechtsbruch nicht abgehen mag, die Vergebung der Sünden verkünden; wie aber hat sie noch Vollmacht, die Vergebung zu verkündigen, wenn sie selbst die zu vergebende Sünde bejaht? Es ist kein Wunder, daß den so entstandenen unbußfertigen Kirchenregimenten die innere [169] Autorität mit rasender Schnelle verlorenging, und daß bis heute alle noch so gut gemeinten kirchenamtlichen Unternehmungen unter einem seltsamen Mißgeschick der Unfruchtbarkeit leiden.

Absichtlich haben wir den tieferen Grund des 1933 ausgebrochenen Kirchenkampfes, der ihr die eigentliche Schärfe gab, nicht berührt: die Verletzung des Bekenntnisses durch die „Deutschen Christen“. Denn es ist in diesem Punkt mittlerweile eine Klärung und Wandlung eingetreten. Die theologischen Ungeheuerlichkeiten von 1933 sind verschwunden, und es wird heute geradezu ein Kult mit dem Bekenntnis getrieben. Aber noch wirken, unvereinbar damit, zwei Grundzüge deutsch-christlichen Denkens in vielen Gemütern nach: die Idee, als sei die kirchliche Ordnung in dem Maße ablösbar von der Verkündigung, daß sie andern säkularen Mächten, also dem Staat, überlassen werden könnte; diese Idee enthält, theologisch beurteilt, einen unlutherischen Kirchenbegriff, in dem „sichtbare“ und „unsichtbare Kirche“ völlig auseinandergerissen werden; politisch-soziologisch gesehen ist sie der typische Ausdruck kleindeutschen Denkens, das nicht weiß, wie diese Idee für große Teile der evangelischen Kirche außerhalb der Reichsgrenzen den offenen Verrat der Kirche bedeuten würde. Die andere Idee, weniger deutlich ausgesprochen, aber doch vorhanden, ist die, daß mit dem Jahre 1933 eine neue Heilstunde in der Geschichte des Reiches Gottes angebrochen sei, wodurch für die evangelisch-lutherische Kirche ein anderes Verhältnis zum neuen Reich begründet werde als zu den Staatsformen der deutschen Vergangenheit oder der außer-deutschen Gegenwart; wieder eine Idee, die von deutschen Lutheranern außerhalb der Reichsgrenzen auf die ihnen übergeordneten Staaten angewendet den Verrat des Deutschtums bedeuten würde. Diese Gedanken sind es, die auch heute noch die Bereinigung der kirchlichen Lage erschweren.

Es wäre der Gegenstand einer eigenen interessanten Untersuchung, wie die seinerzeit vorhandenen kirchlichen Kräfte sich auf die „Deutschen Christen“ und auf die in der Opposition entstehende Bekennende Kirche verteilten. Der Gegensatz beider fiel und fällt nicht zusammen mit dem Gegensatz Liberale – Orthodoxe. Diese alten Gegensätze waren in der intensiven theologischen Arbeit der Nachkriegszeit in voller Umschmelzung begriffen; aber der Umschwung von 1933 schnitt die organische Entwicklung durch und forderte unmittelbare Entscheidungen heraus. Karl Barth hatte bis 1933 vielleicht ebenso sehr Anregungen für deutsch-christliches wie für bekenntnisgebundenes Denken gegeben. Seine grimmige Kritik am überlieferten Kirchtum, seine einseitige Rechtfertigungslehre unter Vernachlässigung der Heiligung, seine Relativierung der irdischen Werte gaben den „Deutschen Christen“ freie Bahn, ohne hemmende Pietät das überlieferte Kirchtum als etwas Säkulares zu behandeln, das mit dem jenseitigen Wort Gottes keine andere Beziehung habe als die der „Krisis“. Auf die Bekenntnistheologen wirkte vor allem seine Offenbarungslehre; die Relativierung der irdischen Werte erschien ihnen nicht, wie den „Deutschen Christen“, als die Erlaubnis, einen irdischen Wert beliebig herauszugreifen und zu übersteigern, sondern als kritisches Vorzeichen für alle irdischen Werte, einschließlich der nationalen. Barth ist nicht allein der „Vater der Bekenntnisfront“. In Schleswig-Holstein sammelten sich unter der Fahne der „Deutschen Christen“ so heterogene Kräfte, daß ein Zerfall unausbleiblich war: Namen mit gutem theologischen Klang neben Praktikern ohne Theologie; orthodoxe Vertreter eines quietistisch staatsfrommen Luthertums und Liberale, die die theologische Entwicklung verpaßt hatten; „Landeskirchliche“, die einfach dem Kirchenregiment folgten, und politische Pastoren; endlich Deutschkirchler oder sonstwie von völkischer Religiosität Berührte. Im [Pfarrernotbund](#) sammelten sich die [Jungreformatrische Bewegung](#), Freunde der Breklumer Mission, der Flensburger lutherischen Konferenz und Liberale, die durch die theologische Bewegung der Nachkriegszeit zur Erkenntnis der Kirche durchgestoßen waren. Die innere Einheit der „Deutschen Christen“ war das politische Erlebnis; das Einheitsband des Pfarrernotbundes war das Bild der Kirche, geformt nach Schrift und Bekenntnis. Die kirchlichen Gemeinden standen bald mit ihrer Sympathie bei den Notbundpastoren, und es ist durch alle Bedrängnisse dieser Jahre hindurch ein tröstendes Erlebnis gewesen, daß die arbeitende und opfernde Gemeinde des Landes sie nicht allein [170] gelassen hat. Die Bekennende Kirche ist heute die einzige Laienorganisation großen Stils in unserer Landeskirche.

Der Pfarrernotbund entstand im Kampf gegen die Umwälzung, die die Landessynode von 1933 gebracht hatte. Die berühmte Sportpalastversammlung der „Deutschen Christen“ im November 1933 rüttelte die Gemeinden auf. Trotzdem kam es zu Osten 1934 in Schleswig-Holstein zu einem in

Deutschland einzigartigen Ereignis, nämlich zu einem Friedensschluß. Als der [Landesbischof](#) aus seiner friedfertigen Gesinnung heraus ein bekenntnismäßiges Kirchenregiment, Ausscheidung der Deutschkirche und Trennung vom Reichsbischof versprach, stellte sich die gesamte Pastorenschar hinter ihn. Was hätte aus diesem Frieden werden können, wenn das Kirchenregiment mehr Rückgrat gezeigt hätte! Aber [Ludwig Müller](#) kam, sah und siegte und vollzog die Eingliederung Schleswig-Holsteins in sein System; und unsere Landeskirche verlieh ihm durch Persönlichkeiten, die sich um ihn in Berlin sammelten, eine ganz besondere Stützung. Als Antwort auf die „Eingliederung“ entstand die „Gemeindebewegung lutherische Kirche“ unter Führung Pastor [Westers](#); in ihr begann der Pfarrernotbund, zur Sammlung der bekennenden Gemeinde überzugehen, noch im Rahmen der bestehenden Ordnung, da die Hoffnung bestand, das Kirchenregiment werde nach Zusammenbruch des Systems Müller/[Jäger](#) zu einer klaren Haltung zurückfinden. Tatsächlich sagte es sich von Müller nach seinem Scheitern wieder los, fand aber nicht den Weg zur Leitung der Bekennenden Kirche unter D. [Marahrens](#), obwohl dahingehende Versicherungen abgegeben wurden. Es zog sich vielmehr resigniert auf den schleswig-holsteinischen Partikularismus zurück und suchte sein Heil in der „landeskirchlichen Ordnung“. Es war eine Selbstbescheidung aus Ratlosigkeit, die viel zu spät kam, um die aufgebrochene Dynamik der großen reichskirchlichen Bekenntnisbewegung am Elbufer abstoppen zu können. Auch die Beschwörung des Bekenntnisses konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Flucht vor der Entscheidung in das formale Ordnungsprinzip doch nur der Aufrechterhaltung des deutschchristlichen Systems zugute kam.

Die jetzt so sich nennende „Bekenntnisgemeinschaft“ hatte sich bereits im Spätherbst 1934 der durch die [Dahlemer Synode](#) gebildeten Vorläufigen Kirchenleitung unterstellt, noch ohne Errichtung eines eigenen Notregiments. Als es jedoch offenbar wurde, daß das Kirchenregiment dem Einbruch der radikalen Deutschkirche – bis in die Reihen der Pröpste – untätig zusah, und als die bekennenden Kandidaten sich entschieden, daß sie die Ordination von einer geistlichen Leitung, die sie als nicht recht- und bekenntnismäßig sowie als unfrei erkennen mußten, nicht annehmen könnten und daher den landeskirchlichen Ausbildungsweg verließen, richtete die Bekenntnisgemeinschaft durch ihre 1. Bekenntnissynode am 17. Juli 1935 eine eigene geistliche Leitung auf. Bestärkt wurde sie darin durch die kurz vorhergegangene große erste Synode des Gesamtluthertums in Hannover unter dem Namen „[Lutherischer Tag](#)“. Die schleswig-holsteinische Bekenntnissynode erläuterte ihren Schritt dahin: es handle sich um einen vorübergehenden Notstand; sie lehne eine Beurteilung des Glaubensstandes auf der eigenen und auf der andern Seite ab und wolle keine Freikirche; im Gegenteil erstrebe sie „eine Reichskirche, die ihre einigende Kraft aus ihrem Glaubensbekenntnis hernimmt, nachdem der deutschchristliche Versuch, die Reichskirche durch äußerliche Zwangsorganisation herzustellen, gescheitert ist“.

Die Antwort des Kirchenregiments bestand in der Streichung sämtlicher (über 30) Bekenntniskandidaten aus der landeskirchlichen Liste, während den deutsch-christlichen Amtsträgern, die unbekümmert Bekenntnis und Ordnung mit Füßen traten, kein Haar gekrümmt wurde. Wie oft ist die etwaige Übernahme der Kirchenleitung durch die [Bekennende Kirche](#) in den schwärzesten Farben ausgemalt worden, als beginne dann ein allgemeiner Rachefeldzug gegen ihre kirchenpolitischen Gegner; aber es hat in Vergangenheit und Gegenwart kein noch so orthodoxes Kirchenregiment in Deutschland gegeben, das je so drastisch zu verfahren gewagt hätte wie die programmatisch so toleranten Deutschen Christen. Gegenüber der Bekennenden Kirche können nur Befürchtungen, gegenüber den deutsch-christlichen Kirchenregimenten aber Tatsachen vorgebracht werden. Es ist ein psychologisches Rätsel, wie man in der liberalistischen Furcht vor dem Bekenntnis Mücken sehen und Kamele schlucken kann. [171]

Die Bekennende Kirche sah sich durch ihre Synode vor schwere Aufgaben gestellt: es galt, die Kandidaten unterzubringen, zu examinieren und zu ordinieren. Dank der Opferfreudigkeit der Pastoren und Gemeindeglieder wurden diese Aufgaben gelöst. Nicht jedoch gelang es, den Kandidaten Pfarrstellen zu verschaffen, da mittlerweile die landeskirchlichen Finanzen in die Hand einer staatlichen Finanzabteilung gelegt worden waren, die allein dem im tatsächlichen Machtbesitz befindlichen Kirchenregiment zur Verfügung stand. Aber es blieb auch der Segen der Not nicht aus; die jungen Kräfte konnten der [Volksmission](#) der Bekennenden Kirche dienstbar gemacht werden, die dadurch in die Lage versetzt wurde, ganz neuartige Methoden zu erproben. Überhaupt muß hier erwähnt werden, daß die Bekennende Kirche ihre Tätigkeit niemals in der Kirchenpolitik erschöpft hat. Von vornherein hat sie die Aufgaben der Volksmission und des [Gemeindeaufbaus](#) kraftvoll angefaßt und unter der Leitung be-

gaber Persönlichkeiten wie der Pastoren Dr. [Pörksen](#) und [Lorentzen](#) ein Werk der Volksmission aufgebaut, wie es früher nie bestanden hat. Allwinterlich fanden Hunderte von Volksmissionsabenden statt; die [Hefte](#) der volksmissionarischen Schriftenreihe wurden in weit über hunderttausend Exemplaren in ganz Deutschland verbreitet; für den Gemeindeaufbau wurden Liederhefte und Richtlinien (Konfirmandenunterricht von Wester-[Johanssen](#)) herausgebracht. Zur Ausbildung des Nachwuchses wurden Kurse in der Universitätsstadt und Freizeiten im Lande abgehalten. Vor allem wurde auch die fast ganz zerschlagene Arbeit an der evangelischen Jugend wieder aufgenommen und mit wachsendem Erfolg durchgeführt; war doch allein auf dem einen der beiden Himmelfahrtstreffen dieses Jahres eine Schar von mehr als tausend Jugendlichen beisammen. Dazu kamen regelmäßige Bibelkurse für Kirchenvertreter, Pastoralkonferenzen u. a. m. Diese sehr umfassenden Arbeiten wurden fast ganz aus freiwilligen Mitteln bestritten und halfen den angesichts der außerordentlich schwierigen Verhältnisse so nötigen Glauben stärken, daß die Kraft der Kirche nur da ist, wo das ganze Vertrauen auf das Wort Gottes gesetzt wird. Die Erfahrung lehrt, daß auch heute noch die Menschen sich da sammeln, wo das Wort in Kraft gepredigt wird, während sie fernbleiben, wo die Kirche an die Politik angehängt wird.

Das selbständige Vorgehen der Bekennenden Kirche rief einen Sturm in der übrigen Landeskirche hervor. Aber man hatte dort der Bekennenden Kirche kein positives Ziel entgegenzusetzen, nachdem man auch dort wieder feierlich sich aufs Bekenntnis verschworen hatte, ohne doch die aus der immer ernster werdenden Lage nötig werdenden praktischen Konsequenzen zu ziehen. Darum wurde die Parole der „landeskirchlichen Ordnung“ erhoben und Zusammenschlüsse auf dieser Basis wurden versucht. Eine „landeskirchliche Front“ trat für kurze Zeit auf; dann bildete sich eine „Lutherische Kameradschaft“ als Pastorenverein, der das pastorale Ethos durch stille Arbeit im Pastorenkreise wiederherstellen wollte. Erfreulich war an diesen Bestrebungen, daß sie sich von den früheren „Deutschen Christen“ distanzieren wollten, obwohl ihre Träger meist von diesen herkamen. Aber der Zwang der Lage zog auch sie unerbittlich ins kirchenpolitische Fahrwasser hinein; und da sie die Bekennende Kirche nicht wollten, so entschieden sie sich gegen sie. Immerhin gab es nunmehr auch eine nicht unbedeutende Zahl von Pastoren, die vielfach enttäuscht sich von jeder neuen Bindung fernhielten und den Kampf der Bekennenden Kirche mit wachsendem Verständnis verfolgten.

Der Herbst 1935 brachte den staatlichen Versuch zur Vereinigung der Kirchenfrage mittels der Ausschüsse; auch für Schleswig-Holstein wurde ein Landeskirchenausschuß vorgesehen. Für die Bekennende Kirche erhob sich die Frage, ob sie einem staatlich gesetzten Kirchenregiment ihre Zustimmung geben dürfe. Die Entscheidung fiel dahin, daß sie ja sagte zu einer Rechtshilfe des Staates, nein aber zu der Beauftragung eines staatlich gesetzten Organs mit der vollen Leitung und Vertretung der Kirche. Dieses gleichzeitige Ja und Nein kam zum Ausdruck in der Forderung, daß die geistliche Leitung der Bekennenden Kirche für die Übergangszeit legalisiert wurde; leider fand diese Forderung nur eine unklare und halbe Erfüllung. Es wurde ein Landeskirchenausschuß gebildet, in dem sich zwei Mitglieder der Bekennenden Kirche befanden, zwei Vertreter (darunter der Landesbischof) für die übrigen Gruppen und ein neutraler Vorsitzender (Jurist). Ein Mitglied der Bekennenden Kirche, Pastor [Halfmann](#), Flensburg, dem die Bekennende Kirche ihre geistliche Leitung delegierte, [172] wurde ins Landeskirchenamt berufen; ihm wurde das Ordinationsrecht für die Kandidaten der Bekennenden Kirche zuerteilt. Das Schicksal des Landeskirchenausschusses verlief so, wie die Pessimisten es prophezeit: er scheiterte an seiner durch den Ursprung bedingten Gebundenheit, die von den nicht der Bekennenden Kirche angehörenden Mitgliedern und der sie stützenden Lutherischen Kameradschaft freiwillig noch fester als nötig geknüpft wurde. Mit ministerieller Hilfe wurde das Präsidium des Landeskirchenamts gegen die Bekennende Kirche besetzt, deren ernster Protest auf der 2. Bekenntnissynode im Winde verhallte. Die Arbeit des Ausschusses litt sehr durch häufiges Fernbleiben eines Teils der Mitglieder von den Sitzungen; endlich wurde der stärkste Vertreter der Bekennenden Kirche, Pastor Dr. Mohr, aus dem Ausschuß verdrängt. Es war eine völlige Illusion, wenn der Restausschuß, der selbst mitgeholfen hatte, die Freiheit, die er ursprünglich besaß, zu begraben, nun meinte, entscheidende Maßnahmen durchführen zu können. Er mußte restlos kapitulieren und starb an derselben Krankheit wie der Reichskirchenausschuß, nur noch früher als dieser. Es trat nun die Regelung ein, die in der bekannten 13. Durchführungsverordnung des Reichskirchenministers getroffen worden ist, nur daß in Schleswig-Holstein an der Stelle, die die laufenden Geschäfte zu erledigen hat, keine Kirchenregierung oder Landeskirchenausschuß steht, sondern der Präsident des Landeskirchenamts (kommissarisch verwaltet durch Dr. [Kinder](#)).



Es ist eine Ironie des Schicksals, daß nunmehr auch das 1933 entstandene Kirchenregiment durch die Kräfte, die es selbst gerufen hat, in weitgehendem Maße entmächtigt ist. Alle kirchenregimentliche Macht in der Beschränkung, die durch die 13. Durchführungsverordnung geboten ist, gehört dem alten konsistorialen Element der Verfassung, dem Landeskirchenamt.

Das Bischofsamt hat praktisch keine Führungsmöglichkeiten mehr: Weder hat es den Vorsitz der Kirchenregierung noch den Sitz in einer solchen, da es keine Kirchenregierung mehr gibt; das übrige wesentlichste Bischofsrecht, die Pfarrbesetzung, ist ihm durch den Landeskirchenausschuß genommen und auf dessen Rechtsnachfolger, den Präsidenten des Landeskirchenamts, übergegangen. Die Visitationen haben seit Jahren aufgehört. Eine gewisse Freiheit, wenigstens dem Anspruch nach, hat sich die geistliche Leitung der Bekennenden Kirche gewahrt, die im grundsätzlichen Widerspruch zu der skizzierten Entwicklung entstanden ist.

Einen neuen Anstoß brachte die Ankündigung der Kirchenwahlen am 15. Februar 1937 in die stagnierenden Verhältnisse hinein. Die Bekennende Kirche schloß sich dem [Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands](#) förmlich an, ohne damit eine Entscheidung gegen die durch die 4. Bekenntnissynode (Oeynhausen) entstandene Vorläufige Leitung treffen zu wollen; als lutherischer Kirche blieb ihr keine andere Möglichkeit, um mit der werdenden Kirche im Reich verbunden zu bleiben. Auf der Basis des Lutherischen Rats wurde ein Wahldienst gegründet, in dem auch solche Mitglieder der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit mitarbeiten, die, ohne Mitglieder der Bekennenden Kirche zu sein, den Anschluß der gesamten Landeskirche an den Lutherischen Rat befördern wollen. Die Wahlbewegung führte zu einer erfreulichen Gemeinschaftsarbeit zwischen vielen ehemaligen Gegnern; in bisher etwa 250 Versammlungen wurden die Gemeinden, oft unter zahlenmäßig großem Erfolg, zur Entscheidung für die evangelische Kirche auf dem Grunde des Artikels 1 der Reichskirchenverfassung aufgerufen. Die Wahlbewegung hat zu einer weiteren Klärung geführt: zu den 182 im Pfarramt befindlichen Pastoren der Bekennenden Kirche traten 108, die das Programm des Luther. Rats mit vertreten. Unter die 172 noch tätigen Amtsträger teilen sich die „Lutherische Kameradschaft“, Deutsche Christen und Neutrale.

Dieser Restblock, in dem der schleswig-holsteinische Partikularismus aufbewahrt ist, kann sich nicht für das Zusammengehen mit dem kirchlich organisierten Luthertum Deutschlands entscheiden. Die „Lutherische Kameradschaft“ lehnt nicht nur die Bekennende Kirche in all ihren Zweigen, sondern insbesondere auch den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands ab. Sie will eine Mittelstellung beziehen, um den Thüringern die Tür offen zu halten. Da ist doch wohl die Frage berechtigt, ob das noch eine Mitte ist, die [173] mit der vollen Absage an das ganze bekenntnisgebundene Luthertum bezahlt wird, um die Thüringer für die evangelische Kirche zu retten. Diese ihre Haltung begründet die Lutherische Kameradschaft in der Hauptsache mit politischen Gründen. Da sie, wie sie lebhaft versichert, mit der Bekennenden Kirche völlig gleich auf dem Boden des Artikels 1 der Reichskirchenverfassung stehen will, dennoch aber diese aus politischen Gründen verwirft, so ist der Schluß erlaubt, daß hier das Politische zur *Nota ecclesiae* und zum Rang einer Bekenntnisaussage erhoben wird. – Sie bringt sich dadurch selbst in arge Verlegenheiten: z. B. ist sie nicht in der Lage, den Ansprüchen thüringischer DC.-Pröpste zu widerstehen; sie muß sich kritiklos der offiziellen Universitäts-theologie fügen; sie kann kein Gegengewicht gegen das Einströmen aufweichender Elemente bilden noch den Lockungen wehren, die aus deutsch-christlichen Kirchengebieten kommen und schleswig-holsteinische Kandidaten ihrer Landeskirche abspenstig machen. Da der amtliche Ausbildungsgang weithin vom Geist der DC. und der Lutherischen Kameradschaft bestimmt wird, lehnt die Bekennende Kirche die Verantwortung dafür ab und sucht ihre Kandidaten einen eigenen Weg zu führen, in dem zugleich die auf der 1. Bekenntnissynode erhobenen Rechtsverwahrungen praktisch Gestalt gewinnen. Zugleich wird hier offenbar, daß die bekennende Haltung die besten Bürgschaften für die Treue zur Heimatkirche liefert. Der Vorwurf, daß die Bekennende Kirche die landeskirchliche Ordnung störe, verfängt so lange nicht, als diese Ordnung nicht dem Zweck dient, aus dem allein sie ihre Rechtfertigung bekommen könnte, nämlich der bekenntnismäßigen Verkündigung und Leitung der Kirche.

Wir sind uns dessen bewußt, daß der Verwirklichung dieses Ziels die schwersten Hindernisse im Wege stehen; aber wenn überhaupt, so können sie nicht durch politische Umwege, sondern nur *sola fide, sola scriptura, sola gratia, soli Deo gloria* überwunden werden. Die Wirklichkeit der heutigen Situation wird das ihre dazu tun, um fortschreitend die Illusion zu zerstören, daß politische Umwege die Kirche retten könnten. Die Verheißung des Lebens hat allein die Kirche, die in ihrem Wesen frei ist, er-

baut auf dem Grunde Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Wir sind der unerschütterlichen Überzeugung, daß solche Kirche auch dem deutschen Volke den besten Dienst tut, weil sie Gottes Dienst tut. Auch für die Kirche als Organisation gilt die Verheißung des Herrn: Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes, so wird euch das andere alles zufallen.

Wilh. Halfmann, Oberkonsistorialrat commiss.